

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“

Aufgrund des § 5 der **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des **Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)** in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes (KAG)** in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.2013 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 13.12.2012 erhält folgende Fassung:

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Angefangene Hektar werden anteilig berechnet. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je ha:

a) für Waldfläche	8,21 EUR
b) für Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen	30,97 EUR
c) für sonstige Grundstücksflächen	12,46 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Broderstorf, den 27.02.2013

Hanns Lange  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, den 27.02.2013

Hanns Lange  
Bürgermeister

